

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT ERFOLGREICH GESTALTEN

Ein Leitfaden für Träger öffentlicher Schulen

Eine umfassend verstandene Schulentwicklungsplanung erfordert auch gebietsübergreifende Abstimmungen und eine Zusammenarbeit zwischen Schulträgern der verschiedenen Ebenen und Nachbarkommunen. Der Erfolg der Zusammenarbeit beruht auf der Bereitschaft, diese ergebnisoffen, transparent und unter wechselseitiger Information zu gestalten. Abstimmungsprozesse können durch die sinnvolle Nutzung bereits bestehender und die Etablierung freiwilliger neuer Instrumente positiv beeinflusst werden. Dieser Leitfaden erläutert das neue Instrument der „Regionalen Schulplanungskonferenz“ und gibt Hinweise für eine bessere Nutzung des etablierten Moderationsverfahrens gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW.

Inhalt

Gemeinsames Vorwort	2
1. Eine Planungshilfe für die Praxis.....	4
2. Rechtlicher Rahmen der Schulentwicklungsplanung.....	6
3. Instrumente interkommunaler Kooperation.....	8
Kooperation unter Gemeinden	9
Einbezug der Kreise.....	12
Exkurs: Bildung von Teilstandorten.....	13
4. Gelingensbedingungen und Erfolgsfaktoren.....	14
Ergebnisoffenheit.....	14
Information	16
Transparenz	17
5. Regionale Schulplanungskonferenzen etablieren	18
Planungsräume identifizieren.....	19
Schulplanungskonferenzen initiieren.....	20
Ziele setzen.....	20
Verfahren selbstständig gestalten	22
6. Moderationsverfahren sinnvoll einsetzen	23
Moderationsverfahren aktiv weiterentwickeln	23
Moderationsverfahren rechtzeitig einleiten	25
Geeignete Moderatoren bestimmen	26
7. Verfahrensvorschlag	28
Anhang.....	31
1. Hintergründe für die Erstellung der Handreichung.....	32
2. Genehmigungsfähigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen (weiterführende allgemeinbildende Schulen und Grundschulen)	35

GEMEINSAMES VORWORT

Ein mit der demografischen Entwicklung vielerorts verbundener Schülerückgang, die gegenläufige Entwicklung durch verstärkte Zuwanderung und Veränderungen im Schulwahlverhalten der Eltern stellen Träger öffentlicher Schulen vor beträchtliche Herausforderungen. Sie überprüfen unter Berücksichtigung dieser Faktoren ihre Schulentwicklungsplanung regelmäßig und passen gegebenenfalls die örtliche Schullandschaft so an, dass sie den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen entspricht. Die kommunalen Schulträger, die über umfassende Kenntnisse der örtlichen Schullandschaft verfügen und vertrauensvoll mit den Schulen zusammenarbeiten, leisten hierbei hervorragende Arbeit. Insbesondere im ländlichen Raum stellt sich für Schulträger auch zukünftig vermehrt die Frage, wie ein leistungsfähiges wohnortnahes Schulangebot erhalten werden kann.

Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung ist ein regional ausgewogenes, vielfältiges, integratives und inklusives wohnortnahes Schulangebot – also ein Angebot, welches der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler, ihren Begabungen und Talenten gerecht wird. Für Kommunen mit einem prognostisch geringen Schülerpotential kann es schwierig sein, diesem – im Interesse des Bildungsstandortes Nordrhein-Westfalen zu recht hohen – Anspruch aus eigener Kraft zu genügen. Für diese Fälle sieht das Schulgesetz NRW eine Zusammenarbeit von Schulträgern vor.

Mit der Frage, wie interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schulentwicklungsplanung erfolgreich gestaltet werden kann und welche Impulse zur Stärkung der Zusammenarbeit gesetzt werden können, haben sich unter anderem die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Schule und Weiterbildung auf Empfehlung der Bildungskonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren eingehend befasst – zuletzt 2015 im Rahmen des Workshops „Interkommunale Zusammenarbeit“.

Wichtige Ergebnisse dieser Prozesse fasst die hier vorgelegte gemeinsame Handreichung „Interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich gestalten“ des Städtetags, des Städte- und Gemeindebundes, des Landkreistags und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zusammen. Sie richtet sich vor allem an die für Schulentwicklungsplanungsprozesse Verantwortlichen und soll den Trägern öffentlicher Schulen Hilfestellung bei ihren vielfältigen Aufgaben geben. Selbstverständlich soll sie auch die oberen Schulaufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgaben unterstützen.

Darüber hinaus soll diese Handreichung die öffentlichen Schulträger dazu ermutigen, eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit noch stärker als bisher in Betracht zu ziehen. Regional betrachtet stehen die Schulträger in einer Verantwortungsgemeinschaft für die Gestaltung eines ausgewogenen und vielfältigen Schulangebotes.

Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung erfordert ausgeprägtes „*interkommunales Denken*“ – also eine verzahnte Sicht auf die regionale Schullandschaft. Dies gilt insbesondere in den Landesteilen, in denen Kommunen im Bereich der weiterführenden Schulen aufgrund des demographischen Wandels nicht mehr verschiedene Schulformen in alleiniger Trägerschaft vorhalten können.

Schulträger sollten die Chancen neuer Perspektiven und erweiterter Gestaltungsspielräume, die eine Bündelung von Interessen und Ressourcen bieten kann, daher unbedingt nutzen. Der größte Anreiz für eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit ist letztlich das Eigeninteresse der Schulträger an einem guten und zukunftsfesten Schulangebot für ihre Einwohner.

Das Ergebnis einer Zusammenarbeit muss nicht stets bedeuten, dass es in allen beteiligten Kommunen Standorte eines Schulangebotes gibt. Eine verzahnte Sicht heißt vielmehr, das regionale Schulangebot gemeinsam so zu gestalten, dass sich ein wohnortnaher Zugang zu verschiedenen Schulangeboten für alle Schülerinnen und Schüler ergibt.

Der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und das Ministerium für Schule und Weiterbildung bitten daher alle an der Schulentwicklungsplanung Beteiligten, Schulentwicklungsprozesse verstärkt interkommunal anzulegen. Planungsprozesse sollten regelmäßig von Abstimmungen mit „benachbarten“ Kommunen bzw. Schulträgern begleitet werden. Dies gelingt dann besonders gut, wenn diese frühzeitig initiiert und intensiviert werden. Dies stärkt die Zusammenarbeit bei der Errichtung und Fortführung von Schulen.


 • • • •
 Städtetag
 Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Schule und
 Weiterbildung des Landes
 Nordrhein-Westfalen


 • • • •
 Landkreistag
 Nordrhein-Westfalen


 • • • •
 Städte- und Gemeindebund
 Nordrhein-Westfalen

1. EINE PLANUNGSHILFE FÜR DIE PRAXIS

Mit der Vorlage dieser Handreichung wird einer Anregung der Bildungskonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen. Diese hat am 30. Oktober 2015 mit der Empfehlung „Gelingensbedingungen für interkommunale Zusammenarbeit stärker kommunizieren“ die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Schule und Weiterbildung gebeten, eine Handreichung zu erarbeiten, wie Prozesse interkommunaler Zusammenarbeit¹ im Bereich der Schulentwicklungsplanung erfolgreich gestaltet werden können.

Die Empfehlung erfolgte auf der Grundlage der Tätigkeit und des Abschlussberichtes des Workshops „Interkommunale Zusammenarbeit“, an dem neben den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung auch das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der kommunalen Schulentwicklungsplanung und der oberen Schulaufsicht beteiligt waren.

Bei der Abfassung dieser Handreichung wurden die zentralen Leitgedanken aus den vorangegangenen Diskussionsprozessen berücksichtigt. Anknüpfend an den Vorrang freiwilligen Engagements sollen vor allem Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie durch Etablierung freiwilliger Instrumente und Identifizierung von Anreizen eine Zusammenarbeit auf Basis der geltenden Rechtslage initiiert und gestärkt werden kann.

Die Handreichung soll im Sinne einer *„Planungshilfe für die Praxis“* vor allem Träger öffentlicher Schulen dabei unterstützen, bei schulentwicklungsplanerischen Überlegungen eine interkommunale Zusammenarbeit stärker in den Blick zu nehmen und Abstimmungsprozesse mit Nachbarkommunen zu gestalten. Dazu greift sie in besonderem Maße auf Erfahrungen aus der Praxis der kommunalen Schulentwicklungsplanung und der Schulträgerberatung zurück.

Es werden in einem ersten Schritt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung dargestellt und – damit zusammenhängend – die Handlungsoptionen kommunaler Schulträger sowie ihre Rechte und Verpflichtungen im Verhältnis zueinander aufgezeigt. Ein klares und gemeinsames Verständnis des allgemeinen Handlungsrahmens ist unabdingbare

¹ Wird in dieser Handreichung der Begriff „interkommunal“ verwendet, gelten die Ausführungen für eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit aller Träger öffentlicher Schulen (Ortsgemeinden, Kreise, Landschaftsverbände).

Voraussetzung, damit Schulträger bei ihren Schulentwicklungsplanungen die sich ergebenden Spielräume und Optionen – aber auch etwaige Erfordernisse eines Zusammenwirkens – sicher und realistisch einschätzen können.

Im Weiteren konzentriert sich die Handreichung auf die im Rahmen des Workshops „Interkommunale Zusammenarbeit“ diskutierten Schwerpunktthemen mit Relevanz für konkrete Planungsprozesse mit gebietsübergreifenden Berührungspunkten:

- Allgemeingültige Gelingensbedingungen
- Etablierung systematischer Instrumente
- Sinnvoller Einsatz des Moderationsverfahrens
- Gerechte Kostenverteilungen über Vereinbarungen.

Der abschließende Verfahrensvorschlag führt die dargestellten Anregungen und Vorschläge zusammen. Beabsichtigt ist, den Schulträgern ein universell anwendbares Planungsraster an die Hand zu geben, das selbstverständlich (unter Berücksichtigung des schulgesetzlich gezogenen Rahmens) an die örtlichen und regionalen Bedürfnisse flexibel angepasst werden kann.

Tipp: Ein Konkurrenzverständnis der Schulträger untereinander kann eine vernetzte Sicht auf Gestaltungsoptionen gebietsübergreifender Kooperationen verhindern.

Chancen regionaler Schulentwicklung sollten die Beteiligten nicht durch eine unnötige Konkurrenz um Schülerinnen und Schüler verstreichen lassen.

Dem Städtetag, dem Landkreistag, dem Städte- und Gemeindebund und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ist bewusst, dass es in Fragen der Schulentwicklungsplanung originäre Interessen einzelner Schulträger, aber auch gemeinsame überörtliche Interessen gibt.

Diese Handreichung folgt dem grundlegenden Ansatz, berechtigten Interessen aller an Schulentwicklungsplanungsprozessen Beteiligten bzw. von ihnen Betroffenen möglichst weitreichende Geltung zu verschaffen.

Der Gedanke eines **umfassenden Interessenausgleiches** erfordert von allen Beteiligten die Bereitschaft, gegensätzliche Standpunkte in den Blick zu nehmen, darüber gemeinsam zu verhandeln und gegebenenfalls Kompromisse zu schließen. Er ist von der Überzeugung getragen, dass die Suche nach abgestimmten, gemeinsamen Lösungen immer zu besseren Ergebnissen führt.

2. RECHTLICHER RAHMEN DER SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG

Die Schulentwicklungsplanung ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Sinne von Art. 28 Absatz 1 Grundgesetz und Art. 78 Absatz 1 Landesverfassung NRW. Die Schulträger haben das Recht und die Pflicht, für ihre eigenen Einwohnerinnen und Einwohner nach Maßgabe des Bedürfnisses (siehe hierzu Ziffer 2.2 im Anhang 2) Schulen zu errichten und fortzuführen (§ 78 Absatz 4 Schulgesetz NRW).

Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen und Schulstandorten, die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen, die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten, § 80 Absatz 5 Schulgesetz NRW. Die Schulentwicklungsplanung ist Voraussetzung für Genehmigungsverfahren bei schulorganisatorischen Maßnahmen nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW.

Die Schulträger sind nach § 80 Schulgesetz NRW stets verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes, eine mit den Planungen benachbarter Schulträger *abgestimmte Schulentwicklungsplanung* zu betreiben.

Die in § 80 Absatz 1 Schulgesetz NRW verankerte Verpflichtung zu enger Zusammenarbeit dient zum einen der Sicherung eines bedürfnisgerechten, regional ausgewogenen, vielfältigen und umfassenden Schulangebots und zum anderen aber auch dem Bestandsschutz des Schulangebots in benachbarten Kommunen (Gebot der Rücksichtnahme).

Die Gemeinden als kommunale Schulträger sind nach § 78 Absatz 4 i.V.m. § 80 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu einer *gemeinsamen Schulentwicklungsplanung* verpflichtet, sofern die Voraussetzung für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden kann (gebietsübergreifendes Bedürfnis).

Grenzen der kommunalen Planungshoheit ergeben sich vor allem aus den Rechtspositionen benachbarter Kommunen und möglicher Eingriffe in deren Selbstverwaltungsrecht. Nach § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW sind die Gemeinden daher bei ihrer Schulentwicklungsplanung verpflichtet, Rücksicht auf die Belange benachbarter Kommunen zu nehmen. Die wichtigste Ausprägung dieses Rücksichtnahmegebotes stellt das Verbot der Bestandsgefährdung dar.

Voraussetzung für die Herstellung und Bewahrung eines regionalen Konsenses ist eine bei allen schulorganisatorischen Maßnahmen durchzuführende interkommunale Abstimmung. Dies gilt auch dann, wenn diese nicht unmittelbar das Gebiet der benachbarten Gemeinde betreffen, aber zwischen den Gemeinden bereits ein Schüleraustausch besteht oder durch die angedachte Maßnahme entstehen kann.

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz sind – auf Grundlage eines Vorschlags des Städte- und Gemeindebundes NRW – durch die Einführung des Anhörungsrechts und des Moderationsverfahrens (§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW) die Rechte der Nachbarkommunen gestärkt und in Konsequenz die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nochmals betont worden. Benachbarte Schulträger sind bei der Schulentwicklungsplanung rechtzeitig anzuhören. Bei Konflikten zwischen Kommunen über die Schulentwicklungsplanung kann sowohl der planende Schulträger als auch der Schulträger, der möglicherweise in seinen Rechten verletzt ist, ein Moderationsverfahren beantragen.

Das Ergebnis des Moderationsverfahrens kann sein, dass kein Konsens erzielt wird. Sofern Gegenstand des Moderationsverfahrens eine genehmigungsbedürftige schulorganisatorische Maßnahme nach § 81 Absatz 3 Schulgesetz NRW (beispielsweise die Errichtung einer Schule) ist, hat die obere Schulaufsichtsbehörde über die Beachtlichkeit der Einwände zu entscheiden. Im Übrigen nehmen die oberen Schulaufsichtsbehörden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach § 80 Absatz 1 Schulgesetz NRW gegenüber den Schulträgern eine beratende und unterstützende Funktion wahr.

3. INSTRUMENTE INTERKOMMUNALER KOOPERATION

Im Bereich der auf das eigene Gemeindegebiet bezogenen Schulentwicklungsplanung stellt die Abstimmung der Planung(en) das gesetzlich geforderte Mindestmaß interkommunaler Zusammenarbeit dar. Eine **abgestimmte Schulentwicklungsplanung** bedeutet: Koordination mit anderen, gegebenenfalls betroffenen, Gemeinden bzw. Schulträgern durch Kommunikation, gegenseitige Information, Berücksichtigung abwägungsrelevanter Belange und Beratung. Dabei behalten die einzelnen kommunalen Schulträger jedoch vollumfänglich ihre Planungshoheit. Im Ergebnis bleibt es bei eigenständigen kommunalen Schulentwicklungsplänen.

Hinweis: Gemeinden können sich auch ohne „gesetzlichen Zwang“ auf dem Gebiet der Schulentwicklungsplanung für eine intensivere Form der Zusammenarbeit entscheiden und z.B. eine kreisweite Schulentwicklungsplanung gemeinsam erarbeiten. Siehe dazu unter Ziffer 5 (Regionale Schulplanungskonferenzen).

Im Gegensatz dazu erfordert die bei gebietsübergreifenden Bedürfnissen ausdrücklich gesetzlich geforderte (§ 80 Absatz 4 Schulgesetz NRW)

gemeinsame Schulentwicklungsplanung ein deutlich höheres Maß an Zusammenarbeit. Die beteiligten Gemeinden müssen eine gemeinsame Datengrundlage schaffen, sich über Planungsgrundsätze, Verfahrensgrundsätze, Zeitrahmen und Planungsziele verständigen. Ziel der gemeinsamen Planungsanstrengungen ist ein (streitfreier) gemeinsamer Schulentwicklungsplan, der die Einzelplanungen ersetzt.

Eine interkommunale Zusammenarbeit ist nicht auf benachbarte Gemeinden oder demselben Kreis angehörige Kommunen beschränkt. Die Zusammenarbeit der kommunalen Schulträger ist auch kreisübergreifend möglich und bei Randlage einer Kommune und entsprechendem Schüleraustausch (gewachsenen Pendlerstrukturen) auch angezeigt. Bei der Planung inklusiver Schullandschaften ist auch die Einbeziehung der Landschaftsverbände sinnvoll. Darüber hinaus ist in Einzelfällen sogar eine länderübergreifende kommunale Zusammenarbeit, zum Beispiel im Rahmen einer Beschulungsvereinbarung (s.u.), denkbar.

Von einer interkommunalen Zusammenarbeit zu unterscheiden ist die pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit von Schulen gemäß § 4 Schulgesetz NRW. Diese kann beispielsweise zur Etablierung eines sinnvollen, auch gemeindeübergreifenden, Übergangsmanagements genutzt werden.

Das Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. den Schulträgern ist herzustellen, soweit zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Im Hinblick auf **konkrete Maßnahmen** interkommunaler Zusammenarbeit zur Gestaltung der (über)örtlichen Schullandschaft ist eine Kooperation in gestufter Intensität von Vereinbarungen zur Kostentragung bis hin zu gemeinsamen Schulträgerschaften möglich. Ein geeignetes Instrument der Zusammenarbeit kann daher flexibel und situationsangemessen vereinbart werden. Dabei können durchaus auch mehrere Instrumente zu einer „Paketlösung“ kombiniert werden.



Kooperation unter Gemeinden

Für die Ausgestaltung einer interkommunalen Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in Zweckverbänden gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Info: Beispiele Schulkosten

- Lernmittel
- Sport- / Schwimmunterricht
- Schülerfahrkosten
- Gebäudekosten
- Aus- und Fortbildungskosten
- Aufwendungen für EDV
- Fernsprechkosten
- Schülerunfallversicherung
- Kosten der Mensa

Finanzielle Beteiligung

Eine niedrigschwellige Möglichkeit der Kooperation besteht darin, dass sich Kommunen an den Kosten eines Schulträgers beteiligen, der mit seinem Schulangebot eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllt – oder dass sie anderweitige Ausgleichsmechanismen finden. Möglich sind anteilige Beteiligungen an allen Schulkosten ebenso wie differenzierte Kostenregelungen.

Vereinbarungen können unmittelbar über die Schulkosten getroffen werden, aber auch andere Verflechtungen zwischen den Gemeinden können bei den Überlegungen Berücksichtigung finden. Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit, so dass die Gemeinden den genauen Rahmen einer Kostenbeteiligung selbstständig aushandeln können und auch müssen.

Insbesondere die **Kostenträgerschaft bei den Schülerfahrkosten** (Schulträgerprinzip) kann den jeweiligen Schulträger belasten und in Konsequenz auch seine Bereitschaft beeinflussen, weiter ein Schulangebot mit überörtlicher Versorgungsfunktion vorzuhalten.

Der Workshop „Interkommunale Zusammenarbeit“ hat sich mit der Frage beschäftigt, ob das geltende Recht zur Kostenträgerschaft einer Änderung bedarf. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Schulträgerprinzip sich im Grundsatz bewährt hat, sich bei der interkommunalen Zusammenarbeit daraus allerdings Fehlanreize ergeben können. Die Veränderung der Schullastenverteilung würde aber zu einer Vielzahl von Folgewirkungen führen.

Die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Schule und Weiterbildung appellieren an alle Beteiligten, Schulkosten fair zu verteilen und stärker **freiwillige Vereinbarungen** über eine Kostenbeteiligung zu treffen.

Hinweis: Freiwilligen Vereinbarungen über die Beteiligung an Schulträgerkosten steht das kommunale Haushaltsrecht nicht grundsätzlich entgegen. Auch für "Nothaushaltskommunen" ist eine Kostenbeteiligung häufig sinnvoll und nicht von vornherein ausgeschlossen. Dies sollte im Einzelfall mit der zuständigen Kommunalaufsicht abgestimmt werden.

Beschulungsvereinbarungen

Über den Abschluss sogenannter „Beschulungsvereinbarungen“ können Gemeinden Regelungen hinsichtlich des Zugangs zu Schulangeboten und zur Anrechenbarkeit auswärtiger Schüler treffen. Im Rahmen der Vereinbarung erklärt sich die Heimatgemeinde regelmäßig damit einverstanden, dass die Beschulung (eines Teils) ihrer Schüler von der Schulträgergemeinde übernommen wird. Die auswärtigen Kinder erhalten damit einen den gemeindeeigenen Kindern gleichrangigen Aufnahmeanspruch an dem Schulangebot der Partnergemeinde. Sie können im Gegenzug entsprechend in die Schulentwicklungsplanung einbezogen werden und sind bei dem Schüleraufkommen und der Bedürfnisermittlung zu berücksichtigen.

In der Praxis sind „Beschulungsvereinbarungen“ insbesondere bei Errichtungsprozessen von Schulen relevant. Sie können eingesetzt werden, um die Mindestgröße von Schulen (Errichtungsgröße) abzusichern und stellen damit ein mögliches Instrument zur überörtlichen bedürfnisgerechten Gestaltung der Schullandschaft dar. Zu beachten ist aber, dass dadurch keine „Doppelverplanung“ des Schüleraufkommens entstehen darf.

Übertragung der Schulträgeraufgaben

Gemeinden können nach § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine andere Gemeinde übertragen. Der Gesetzgeber ist dabei von einer **Übertragung der Aufgabengesamtheit** als Regelfall ausgegangen. Dies hat zur Folge, dass die die Aufgaben übernehmende Gemeinde vollumfänglich für das Gebiet der Partnergemeinde in die Verpflichtungen gemäß §§ 78ff Schulgesetz NRW eintritt, während diese in gleichem Maße entlastet wird. Möglich ist aber auch die Übertragung von Teilaufgabenbereichen oder auch einzelnen Aufgaben. Als Instrument der Zusammenarbeit bietet sich die Möglichkeit, auf dem Gebiet der Schulentwicklungsplanung Synergieeffekte zu erzielen und die Planungsgrundlagen durch Erweiterung von Planungsräumen zu verbessern.

Das Modell einer Übertragung der Schulträgeraufgaben kann sich in der Praxis beispielsweise anbieten, soweit die schulische Versorgung bereits faktisch von einem benachbarten Schulträger übernommen wird. Auch wenn ein Teilstandort der Schule einer anderen Kommune auf dem Gemeindegebiet gebildet wird – ohne dass die Trägerschaft gemeinsam in einem Zweckverband ausgeübt werden soll – kann die Aufgabenübertragung eine geeignete Lösung sein.

Tipp: Das Schulgesetz NRW lässt ausdrücklich auch den Wechsel des Schulträgers einer bestehenden Schule zu (Änderung gemäß § 81 Abs. 2). Diese Maßnahme sollte erwogen werden, wenn sich ein Schulangebot durch Veränderung des Schüleraufkommens, der Schuwahl oder des Einzugsbereiches zu einem überörtlichen Angebot entwickelt.

Zweckverbände

Als intensivste Form der Zusammenarbeit kommt die gemeinsame Schulträgerschaft mehrerer Gemeinden als „Schulverband“ in Betracht. Nach § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW können Gemeinden und Gemeindeverbände sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden (Pflichtverband gemäß § 13 GkG). Die Aufgaben der Schulaufsicht nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Zweckverbände dienen grundsätzlich dazu Aufgaben, zu deren Wahrnehmung Gemeinden oder Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen oder durchzuführen. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfolgt über eine Verbandssatzung. Anders als bei der Übertragung der Schulträgerverpflichtungen bleiben die be-

teiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände weiter, nun aber gemeinschaftlich, verantwortlich im Sinne der §§ 78ff Schulgesetz NRW. Mit der gemeinsamen Aufgabenerfüllung sind entsprechende Mitspracherechte und Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Gestaltung der Schullandschaft verbunden.

Einbezug der Kreise

Nach der schulgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung sind Kreise nicht nur Schulträger der Berufskollegs, sondern auch „*Reserveschulträger*“ für Schulen, für die die Trägerschaft von Gemeinden vorgesehen ist. Führt eine (an sich pflichtige) Zusammenarbeit kreisangehöriger Gemeinden nicht zum

Tipp: Eine Regelvorgabe für die Verteilung von Schulträgerkosten innerhalb von Schulverbänden enthält § 94 Absatz 3 Schulgesetz NRW. Nach Maßgabe von Absatz 4 der Vorschrift kann aber von dieser Kostenverteilung abgewichen werden, so dass eine flexible Ausgestaltung möglich ist.

Erfolg, so geht die Pflicht zur Errichtung oder Fortführung einer Schule nach § 78 Absatz 4 Schulgesetz NRW auf den Kreis über.

Tipp: Dort, wo sie vorhanden sind, bieten Regionale Bildungsnetzwerke wertvolle Strukturen, die für Schulentwicklungsplanungen genutzt werden können, und betreiben Bildungsmonitoring, so dass die Planung regionaler Bildungslandschaften stets aktuell erfolgen kann.

Bereits deshalb hat der Kreis ein originäres Interesse daran, wie die kreisangehörigen Gemeinden ihr Schulangebot gestalten und wie sie dabei zusammenwirken. Sofern es sich bei einem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist deshalb gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW auch der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben frühzeitig über Planungen zu unterrichten.

Grundsätzlich verfügen auch die Kreise über die vorstehend dargestellten Instrumente zur Gestaltung einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit. Die Möglichkeit zum Zusammenschluss zu Zweckverbänden erstreckt § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW ausdrücklich auch auf „Gemeindeverbände“. Eine vergleichbare Aussage fehlt für die Übertragung der Schulträgerpflichten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen: Der Gesetzeswortlaut sieht eine Übertragung „auf eine Gemeinde“ vor.

Aus dieser Formulierung abzuleiten, dass die Übertragung der Schulträgerschaft auf einen Kreis grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, widerspräche aber der Grundidee des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und in vielen Fällen auch einem praktischen Bedürfnis, da die Aufgabenübernahme durch einen Kreis unter Umständen die sinnvollste Handlungsoption sein kann.

Der Unterschied zu der in § 78 Schulgesetz NRW explizit genannten Übertragung auf eine Gemeinde besteht allerdings darin, dass im Falle einer Regelung auf der gleichen Ebene zwingend auch eine einvernehmliche Verständigung über die Verteilung der Kosten erzielt werden muss. Verträge „zu Lasten Dritter“ sind deshalb nicht möglich. Bei einer Aufgabenübertragung auf den Kreis kann es demgegenüber sein, dass die Lasten einer allgemeinen oder differenzierten Kreisumlage auch Kommunen treffen, die an der Vereinbarung über den Trägerwechsel überhaupt nicht beteiligt waren.

Dieser Schutzgedanke tritt in den Hintergrund, wenn alle von einer Umlagefinanzierung betroffenen Gemeinden Einvernehmen über die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis erzielen. In diesen Fällen spricht nichts gegen eine analoge Anwendung des § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW.

Exkurs: Bildung von Teilstandorten

Ein sichtbares Ergebnis interkommunaler Zusammenarbeit kann die Realisierung einer gebietsübergreifenden Teilstandortlösung sein. Die Bildung von Teilstandorten ist grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 83 Absätze 6 und 7 Schulgesetz NRW an Schulen aller Schulformen möglich. Sie können bei einer Schullerrichtung, aber auch nachträglich gebildet werden.

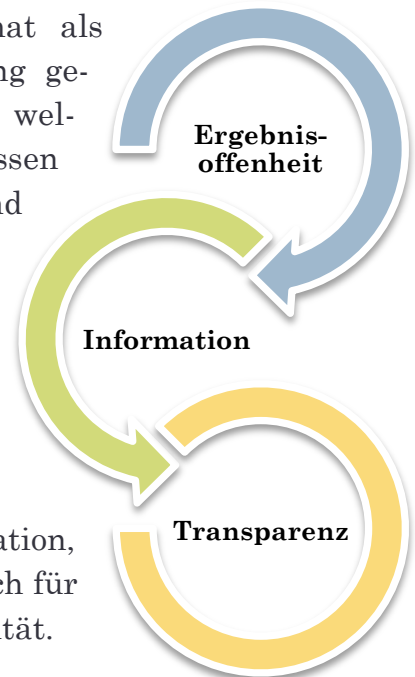
Eine erleichterte Teilstandortbildung zum Zwecke der Sicherung des schulischen Angebotes der Sekundarstufe I in einer Gemeinde ermöglicht das Gesetz für Gesamt- und Sekundarschulen. „Interkommunale Schulangebote“ mit Teilstandorten können ein sinnvolles Instrument darstellen, um ein wohnortnahes Schulangebot in einer Gemeinde zu erhalten. Derartige Lösungen müssen jedoch sorgfältig geplant werden. Sie lassen sich nur nachhaltig und für alle Beteiligten gewinnbringend realisieren, wenn aufgrund der absehbaren Entwicklung der Schülerzahl die Gewährleistung der Fortführungsgröße des Standortes als sicher oder zumindest sehr wahrscheinlich prognostiziert werden kann. Steht das Erreichen der Mindestgröße, und damit die Fortführung des Schulangebotes ständig in Frage, so verunsichert dies auch in hohem Maße die Eltern.

4. GELINGENSBEDINGUNGEN UND ERFOLGSFAKTOREN

Der Workshop „Interkommunale Zusammenarbeit“ hat als Ausgangspunkt für seine Überlegungen zur Gestaltung gebietsübergreifender Kooperationen zunächst ermittelt, welche Faktoren eine Zusammenarbeit positiv beeinflussen können. Anhand der Erfahrungen der Vertreterinnen und Vertreter aus der kommunalen Praxis und der oberen Schulaufsicht und durch beispielhafte Analyse einiger Prozesse gelang es, allgemeingültige Erfolgsfaktoren oder „Gelingensbedingungen“ einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Schulentwicklungsplanung herauszuarbeiten.

Eine zentrale Erkenntnis lautet: die Aspekte „Information, Transparenz und Ergebnisoffenheit“ sind charakteristisch für gelungene Kooperationen, gleich welcher Art und Intensität.

Für die Praxis bedeutet dies: Information von Nachbarkommunen und Herstellung von Transparenz sollten zu einem Zeitpunkt sichergestellt werden, in dem ein **ergebnisoffener Austausch** zwischen allen Beteiligten noch möglich ist und Interessen von Nachbarkommunen in die Planungen einbezogen werden können.



Tipp: Eine ergebnisoffene Konstellation lässt sich gegebenenfalls auch über eine regionale Schulentwicklungsberatung unter Beteiligung aller beteiligten Kommunen durch die obere Schulaufsicht (wieder) herstellen. Dies kann auch einem Rückzug einzelner Kommunen, die selbst keine Schulträgeraufgaben mehr wahrnehmen, aus relevanten Fragestellungen der regionalen Schulentwicklung entgegenwirken.

Ergebnisoffenheit

Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops bestand große Einigkeit, dass sich dort die Perspektiven für gemeindeübergreifende Kooperationen deutlich verschlechtern, wo Nachbarkommunen erst dann von Überlegungen erfahren, wenn Schulentwicklungsplanungen bereits verfestigt oder sogar schon Beschlüsse gefasst worden sind. Insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter aus der kommunalen Praxis wiesen darauf hin, wie oft im Rahmen einer Anhörung der Nachbarkommunen gleich mit kommuniziert werde: „Das ist alles schon [mit der Bezirksregierung] besprochen“

Gerade auf dem Gebiet der Schulentwicklungsplanung bedarf es für eine sinnvolle Abstimmung der Kommunen über eine sich ergänzende Angebotsstruktur eines hohen Maßes an Ergebnisoffenheit.

Der Landesgesetzgeber hat in § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW die Schulträger ausdrücklich zu „enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme“ verpflichtet. Er ist also davon ausgegangen, dass Schulträger Kommunikations- und Abstimmungsprozesse auf Augenhöhe und unter gegenseitiger Achtung der verschiedenen Interessen gestalten. Es ist verständlich, dass ein planender Schulträger bestimmte Schritte dieses Prozesses erst „intern“ geklärt haben möchte (oder sogar muss).

Hinweis: Der Gesetzgeber ist auch bei Einfügung des Anhörungsrechtes in § 80 SchulG davon ausgegangen, dass benachbarte Schulträger in einem noch offenen Verfahrensstand beteiligt werden. Er hat in der Gesetzesbegründung deshalb ausgeführt:

„Erwägt ein Schulträger, die örtliche Schullandschaft zu verändern, informiert er benachbarte Schulträger darüber“.

Bereits vollständig oder nahezu abgeschlossene Planungen, umfassende Vorabstimmungen mit einzelnen Beteiligten oder der Schulaufsicht können von Nachbarkommunen so wahrgenommen werden, dass sie „vor vollendete Tatsachen“ gestellt werden sollen, selbst wenn dies durch die planende Kommune nicht beabsichtigt ist. Die, aus Sicht der Nachbarkommunen, Vorwegnahme von Ergebnissen oder relevanten Planungsschritten kann die vom Schulgesetz NRW intendierten vertrauensvollen Austauschprozesse negativ beeinflussen. Eine Rahmensetzung durch bereits verfestigte Planungen bewirkt gegebenenfalls eine Perspektivbeschränkung oder vermindert die Bereitschaft von Nachbarkommunen, sich konstruktiv in die bereits laufenden Planungsprozesse einzubringen.

Tipp: Der Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass manchmal auch eine Perspektiverweiterung über die eigentliche Schulentwicklungsplanung hinaus lohnend sein kann, um Impulse und Anreize für eine Zusammenarbeit zu setzen. Beispielsweise kann eine „lange gewünschte Buslinie“ durchaus in die Überlegungen einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne einer „Paketlösung“ einbezogen werden.

Die Bildungskonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Einschätzung des Workshops „Interkommunale Zusammenarbeit“ bestätigt, dass

„Erfordernisse, Perspektiven und Handlungsoptionen für eine Zusammenarbeit mehrerer Schulträger bereits sehr früh im Rahmen der Schulentwicklungsplanung in den Blick genommen werden müssen.“

Information

Grundlage jeder erfolgreichen Maßnahmenplanung – nicht nur im Bereich der Schulentwicklungsplanung – sind die erforderlichen Informationen. Der Landesgesetzgeber setzt beispielsweise eine Bedürfnisermittlung im Vorfeld schulorganisatorischer Maßnahmen voraus, um die Gewinnung der erforderlichen Informationen zu Schüler-

Infokasten **Basis-Informationen:**

- *kommunale Schülerzahlentwicklung*
- *Anmeldezahlen*
- *Veränderung im Schulwahlverhalten*
- *Zahl der Aus- und Einpendler*
- *Änderung schulwegrelevanter Verkehrsinfrastruktur*
- *Einrichtung gemeinsamen Lernens*
- *Veränderung bei Schulprofilen*

aufkommen und Elternwillen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist regelmäßiges Bildungsmonitoring hilfreich.

Informationsdefizite erschweren nicht nur den Planungsprozess, sie erhöhen auch das Risiko für Fehlplanungen und gefährden letztlich den Erfolg der ganzen Maßnahme.

Selbst in der Vorphase der eigentlichen Schulentwicklungsplanung kann es im Hinblick auf die künftige, auch regionale, Gestaltung der Schullandschaft lohnend sein, über relevante Einflussfaktoren, wie z.B. die Schülerzahlentwicklung, zu informieren. Dies gilt erst recht, wenn die Schulangebote eines Schulträgers faktisch bereits eine überörtliche Versorgungsfunktion einnehmen.

Die Schulangebote benachbarter Schulträger können nicht isoliert voneinander betrachtet werden, denn das Schulwahlverhalten der Eltern „macht nicht an Gemeindegrenzen halt“. Im Idealfall ergänzen sich die Schulen zu dem vom Schulgesetz NRW in § 80 geforderten *regional ausgewogenen, vielfältigen, inklusiven und umfassenden Angebot*. Dieser hohe Anspruch setzt aber einen Informationsfluss zwischen benachbarten Kommunen voraus, der die Schulträger in die Lage versetzt, alle für die Ausgestaltung des Schulangebotes relevanten Einflussfaktoren bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Die Information muss dem **Prinzip der Gegenseitigkeit** folgen. Nur eine wechselseitige Information ermöglicht es, über Kenntnis aller Einflussfaktoren und Zusammenhänge ein vollständiges Bild der Erfordernisse und Chan-

cen der Schulentwicklungsplanung in einer Region zu zeichnen. Sie bildet die Grundlage, um Handlungsbedarfe und Anlässe für ein Zusammenwirken bei der Gestaltung der regionalen Schullandschaft frühzeitig in den Blick zu nehmen. Soweit die regionale Ausprägung der Schullandschaft dies erfordert, kann es sich anbieten, die wechselseitige Information über unmittelbar benachbarte Kommunen auf regionale Planungsräume auszuweiten (siehe dazu unten „Regionale Schulplanungskonferenz“).

Die Schulentwicklungsplanung ist – wenn auch „anlassbezogen“ – eine „Daueraufgabe“ der Schulträger. Für ein bedürfnisgerechtes Schulangebot zu sorgen, bedeutet auch, auf Veränderungen der Rahmenbedingungen zu reagieren. Entwicklungen beispielsweise beim Schüleraufkommen oder Elternwahlverhalten müssen durch Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Schulangebotes nachvollzogen werden. Im Hinblick auf diese **kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung** bedarf es daher einer regelmäßigen wechselseitigen Information der Nachbarkommunen.

Tipp: Benachbarte Kommunen sollten sich verständigen, welche für die Schulentwicklungsplanung relevanten Informationen sie einander zugänglich machen wollen. Es bietet sich an, gemeinsam zu bestimmen, wie und in welchen Zeitabständen die gegenseitige Information erfolgen soll.

Durch die Etablierung einer wechselseitigen Informationskultur werden bereits regelmäßige Kommunikationsanlässe geschaffen, die zu einem Austausch über Möglichkeiten einer stärkeren Zusammenarbeit genutzt werden können.

Transparenz

Bereits die dargestellte Informationskultur zwischen zwei oder mehreren Gemeinden schafft ein gewisses Maß an Transparenz und führt zu einer Verbesserung der Planungsgrundlagen. Gemeinsame Interessenlagen und Perspektiven einer Zusammenarbeit lassen sich aber nur dann sinnvoll ermitteln, wenn es auch einen Austausch über Schlussfolgerungen aus der Daten-

Hinweis: Über die Planungen so früh wie möglich zu informieren, bedeutet nicht, die Schulentwicklungsplanung zu früh „aus der Hand zu geben“.

lage und über schulentwicklungsplanerische Überlegungen gibt.

Die Bewältigung gemeindeübergreifender Herausforderungen bedarf der Entwicklung einer **gemeinsamen Problemsicht** und möglicherweise eines Ablösens von

kommunalen Strukturen und Denkmustern. Eine derartige regionale Betrachtungsweise im Vorfeld örtlicher Schulentwicklungsplanung setzt ein angemessenes Maß an Transparenz voraus.

5. REGIONALE SCHULPLANUNGSKONFERENZEN

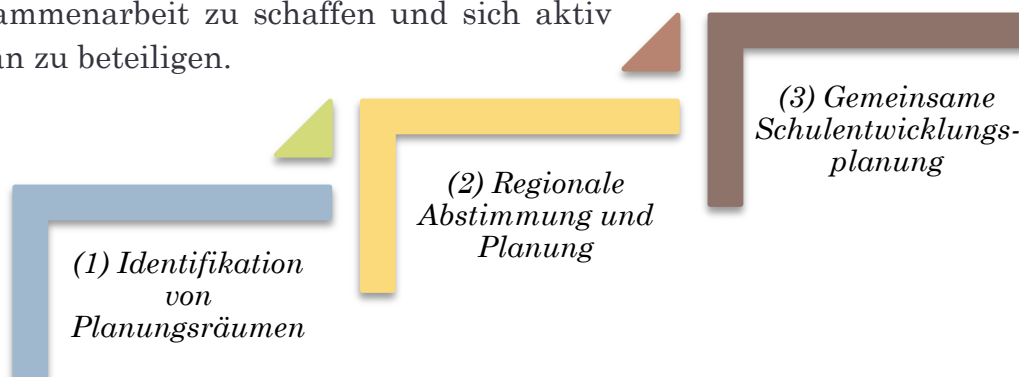
ETABLIEREN

Das Schulgesetz NRW sieht in § 80 vor, dass Schulträger eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung betreiben sowie auf dem Gebiet der Schulentwicklungsplanung zusammenarbeiten und aufeinander Rücksicht nehmen. Die Verpflichtung zur Herstellung eines *regionalen Konsenses* im Vorfeld schulorganisatorischer Maßnahmen ist eine Ausprägung des Grundsatzes zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

Eine konkrete Vorgabe, wie regionale Abstimmungsprozesse auszugestalten sind, enthält das Schulgesetz hingegen nicht. Die Träger öffentlicher Schulen haben selbst in der Hand, auf welche Weise und mit welcher Intensität sie die regionale Abstimmung und Zusammenarbeit durchführen. Sie können gemeinsam Wege finden und Instrumente schaffen, die diese Prozesse systematisieren.

Mit der Etablierung derartiger Lenkungsmechanismen geht das Erfordernis zur Selbstorganisation einher. Voraussetzung ist zunächst die Bereitschaft, sich in regionale schulentwicklungsplanerische Überlegungen über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinaus einzubringen. Im Idealfall entsteht eine echte Planungsgemeinschaft, in der die Beteiligten vertrauensvoll zur Bewältigung schulentwicklungsplanerischer Aufgaben zusammenarbeiten. Es gilt der Grundsatz *freiwilligen Engagements*.

Komplexe Planungsprozesse können nur gelingen, wenn alle relevanten Einflussfaktoren und Wechselwirkungen auch auf regionaler Ebene berücksichtigt werden. Die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Schule und Weiterbildung appellieren daher an alle für die Schulentwicklungsplanung Verantwortlichen, tragfähige Strukturen für eine regionale Zusammenarbeit zu schaffen und sich aktiv daran zu beteiligen.



Der nachfolgende Vorschlag für die Etablierung einer „Regionalen Schulplanungskonferenz“ (RSPK) bietet ein Grundgerüst, welches selbstverständlich frei an die regionalen Bedürfnisse angepasst werden kann. Die Vorschläge basieren auf Erfahrungen mit der Erarbeitung einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung im Kreis Heinsberg und die daran anknüpfenden Erörterungen im Workshop „Interkommunale Zusammenarbeit“.

Planungsräume identifizieren

Eine erfolgreiche Abstimmung über Aspekte der Schulentwicklungsplanung auf regionaler Ebene setzt voraus, dass der Planungsraum im Vorfeld identifiziert und umrissen wird.

Die landesweit sehr unterschiedlichen regionalen Strukturen sowie Bedürfnisse einer regional abgestimmten Schulentwicklungsplanung erschweren eine allgemeingültige Definition des Begriffes „Planungsraum“. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher als Anhaltspunkte und Hilfestellung für die Festlegung von Planungsräumen im Einzelfall zu verstehen.

Ein Planungsraum ist dann sinnvoll identifiziert, wenn die Auswirkungen von Planungen auf die Betroffenen hinreichend groß und die wechselseitigen Abhängigkeiten hinreichend deutlich sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass die durch die regionale Abstimmung berührten Träger öffentlicher Schulen und sonstigen Gemeinden die Einbindung in gemeinsame Planungen als Mehrwert verstehen.

Empfehlung: Als räumlicher Bezugspunkt im kreisangehörigen Raum bieten sich grundsätzlich die Kreisgrenzen an (Ausgangspunkt). Gegebenenfalls kann auch eine Begrenzung auf Teilräume des Kreisgebietes sinnvoll sein. Bei der Bestimmung des Planungsraumes sind jedoch auch Randlagen von Kommunen an der Grenze von Kreisen oder Regierungsbezirken zu berücksichtigen.

Bereits die Festlegung auf einen Planungsraum kann ein interkommunaler Abstimmungsprozess sein, bei dem die Akteure ihre Informationen austauschen, zu einem Gesamtbild verdichten und sich über die relevanten regionalen Planungsparameter verständigen. Damit werden **zentrale Bausteine** für die spätere Planungs- und Abstimmungstätigkeit frühzeitig zusammengetragen.

Ein besonders wichtiger Parameter zur Bestimmung von Planungsräumen ist das Schulwahlverhalten über kommunale Grenzen hinweg. Eine sorgfältige Analyse der Schülerbewegungen (Ein- und Auspendler) in Verbindung mit der Entwicklung der Schülerzahlen und des Schulwahlverhaltens ermöglicht

im späteren Planungsstadium die Einschätzung, wie sich angedachte Maßnahmen regional auswirken werden.

Schulplanungskonferenzen initiieren

Anlass für eine „Regionale Schulplanungskonferenz (RSPK)“ können konkrete schulentwicklungsplanerische Überlegungen eines Schulträgers oder auch Eltern- und Bürgerinitiativen sein, die konkrete Fragestellungen aufwerfen. Die Initiative kann aber auch aus dem generellen Interesse heraus erfolgen, ein systematisches Abstimmungs- und Planungsinstrument für die Region zu etablieren, das die Akteure unabhängig oder im Vorfeld von späteren Planungsprozessen „an einen Tisch“ holt (Forum).

Die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Schule und Weiterbildung ermutigen die regionalen Akteure, „Regionale Schulplanungskonferenzen“ als *umfassendes regionales Abstimmungsinstrument* zu verstehen und entsprechend einzusetzen. Auch ohne Anknüpfung an ein konkretes Vorhaben kann eine Schulplanungskonferenz wertvolle Impulse für die Entwicklung der regionalen Schullandschaft liefern und helfen, Entwicklungsbedarfe rechtzeitig zu identifizieren. Bereits die Initiierung eines Dialoges kann die Beteiligten für die Interessen benachbarter Schulträger sensibilisieren und gegebenenfalls den Boden für künftige Abstimmungsprozesse bereiten oder gemeinsame Planungen anstoßen.

Initiator einer „Regionalen Schulplanungskonferenz“ kann jeder Beteiligte sein, der einen kommunale Gebietsgrenzen überschreitenden Abstimmungsbedarf feststellt.

Häufig werden dies angesichts der gesetzlichen Zuständigkeiten für die Schulentwicklungsplanung eine Kommune oder der Kreis sein.

Hinweis: Als Initiator kommt auch die zuständige Schulaufsicht in Betracht. Diese kann im Rahmen ihrer Beratungsfunktion und aufgrund der Kenntnis (über)regionaler Strukturen Abstimmungsbedarfe frühzeitig erkennen.

Sie sollte im Hinblick auf Ihre Funktion als Beraterin und Genehmigungsbehörde auch Beteiligte einer „Regionalen Planungskonferenz“ sein.

Ziele setzen

Das erste prozessbegleitende Ziel der Schulplanungskonferenz besteht darin, durch wechselseitige Information und einen Interessensabgleich unter den Akteuren eine *regionale Perspektive* herzustellen. Ziel des Gesamtprozesses ist es, auf dieser Grundlage eine tragfähige gemeinsame (z.B. kreisweite) oder zumindest eine abgestimmte (z.B. kreisabgestimmte) Schulentwick-

lungsplanung zu beschließen. Eine abgestimmte Schulentwicklungsplanung kann dabei entweder als endgültige Abstimmung der Einzelplanungen oder als Rahmensetzung für nachfolgende schulträgerbezogene Planungen ausgestaltet werden.

Die **gemeinsame Schulentwicklungsplanung** bietet insbesondere aufgrund des höheren Verbindlichkeitsgrades Vorteile für alle Beteiligten. Es entsteht ein verlässlicher, auch in den Details abgestimmter Planungsrahmen, der die Grundlage für alle schulorganisatorischen Maßnahmen bildet und somit auch deren Tragfähigkeit absichert.

Tipp: Nicht zuletzt bietet sich bei einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung den Beteiligten die Chance einer Kostenersparnis.

Regelmäßig wird eine Gesamtplanung günstiger sein als eine Vielzahl einzelner Schulentwicklungsplanungen durch externe Berater.

Die schulgesetzlich festgelegte Zielsetzung, ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu gewährleisten, kann damit am besten verwirklicht werden, da auch die regionale Vielfalt der Angebote und die Notwendigkeit konkreter Zusammenarbeit bei der Errichtung und Fortführung von Schulen (gebietsübergreifende Bedürfnisse) in den Blick genommen werden. Zudem kann ein gut aufeinander abgestimmtes Maßnahmenpaket auch

vor Ort gegenüber den von schulorganisatorischen Maßnahmen Betroffenen besser kommuniziert werden. Ein nachträgliches „Ausscheren“ einzelner Beteiligter wird angesichts des damit verbundenen Aufwandes einer Neuplanung und des Bewusstseins regionaler Wechselwirkungen (Identifikationsfaktor) unwahrscheinlicher.

gemeinsame SEP

- Schaffung **einer** verbindlichen Planungsgrundlage
- einheitliche Planungsgrundsätze
- Maßnahmenpaket
- Berücksichtigung aller Wechselwirkungen
- keine Mehrfachverplanung von Schülerpotential

nur abgestimmte SEP

- Abstimmung der **Einzelplanungen** der Schulträger
- Herstellung des "regionalen Konsenses"
- Restrisiko einer unvollständigen Detailplanung
- Fokus: lokale statt regionale Gestaltung

Verfahren selbstständig gestalten

Die Festlegung des organisatorischen Rahmens und des Verfahrensablaufes ist Aufgabe der Beteiligten: Sie richtet sich nach deren Zielen und Bedürfnissen.

Zur Klärung des organisatorischen Rahmens der RSPK gehören beispielsweise die Bestimmung einer Verfahrensleitung, die Aufstellung eines Zeitplans, die Festlegung der Verfahrensschritte und eine Verständigung über Zusammensetzung, Arbeitsweise und Beteiligungsstrukturen.

Tipp: Es bietet sich an, die getroffenen Organisationsentscheidungen in einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung oder Verfahrensordnung festzuhalten.

Soweit dies ohne intensivere inhaltliche Befassung möglich ist, sollten auch bereits frühzeitig Vereinbarungen über das **gemeinsame Ziel** (s.o.) erfolgen und grundlegende strategische Entscheidungen getroffen werden.

Infokasten Phasen der Planungskonferenz:

- *Rahmen festlegen*
- *Ziele vereinbaren*
- *planen und abstimmen*
- *Einigkeit herstellen*
- *Ergebnis beschließen*
- *weiteres Vorgehen klären*

An die Klärung der Rahmenbedingungen und Arbeitsvoraussetzungen, die bei Bedarf selbstverständlich auch nachträglich angepasst werden können, schließt sich mit der Abstimmungs- und Planungsphase der Kern der Tätigkeit der „Regionalen Schulplanungskonferenz“ an. In diesem Verfahrensschritt können die Beteiligten – gegebenenfalls auch ar-

beitsteilig – ihre Perspektiven austauschen, Handlungsoptionen bestimmen und diskutieren, Ergebnisse vorbereiten und vorabstimmen.

Denkbar ist, dass dabei ein Dissens zwischen einzelnen Beteiligten über Planungselemente entsteht. Dieser sollte möglichst prozessbegleitend ausgeräumt werden, um die Ergebnisfindung nicht mit Konflikten zu belasten (siehe auch unten Moderationsverfahren als Vorfeldmaßnahme).

Die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Schule und Weiterbildung empfehlen, die „Regionale Schulplanungskonferenz“ zu einem systematischen Instrument regionaler Abstimmung zu entwickeln, das **regelmäßig** einberufen wird. Auf diese Weise können die einmal aufgebauten Planungs- und Abstimmungsstrukturen für die Zukunft erhalten werden.

6. MODERATIONSVERFAHREN SINNVOLL EINSETZEN

Die Erörterung der Fragestellung, wie das gesetzliche Instrument des Moderationsverfahrens (§ 80 Absatz 2 Satz 5 SchulG) möglichst sinnvoll und für alle Beteiligten gewinnbringend eingesetzt werden kann, bildete einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Workshops „Interkommunale Zusammenarbeit“.

Voraussetzung für die Einleitung des Moderationsverfahrens ist, dass zwischen Beteiligten ein Dissens besteht. Im Idealfall sollte der Entstehung eines Dissenses bereits durch gemeinsame Planungsanstrengungen entgegen gewirkt werden. Wo z.B. eine „Regionale Schulplanungskonferenz“ in eine gemeinsame oder zumindest abgestimmte Schulentwicklungsplanung mündet, bedarf es in der Regel auch später keiner Moderation mehr. Ein Moderationsverfahren kann unter Umständen auch als zusätzliches Instrument in regionale Vorabstimmungen einbezogen werden. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn es klar abgrenzbare Interessenskonflikte zwischen einzelnen Beteiligten gibt, deren Beilegung im größeren Rahmen Schwierigkeiten bereitet (Moderationsverfahren als Vorfeldmaßnahme).

Es bestand Einigkeit unter den Teilnehmern des Workshops „Interkommunale Zusammenarbeit“, dass das Moderationsverfahren nur dann sinnvoll zur Herstellung eines regionalen Konsenses eingesetzt werden kann, wenn eine *ergebnisoffene Gestaltung* sichergestellt wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass das vom Landesgesetzgeber bezweckte Abstimmungsinstrument zu einer bloßen Formalität wird.

Problematisiert wurden bei einem Abgleich der Erfahrungen zu bisherigen Moderationsverfahren insbesondere der geeignete Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung sowie die Rolle der oberen Schulaufsicht im Verfahren.

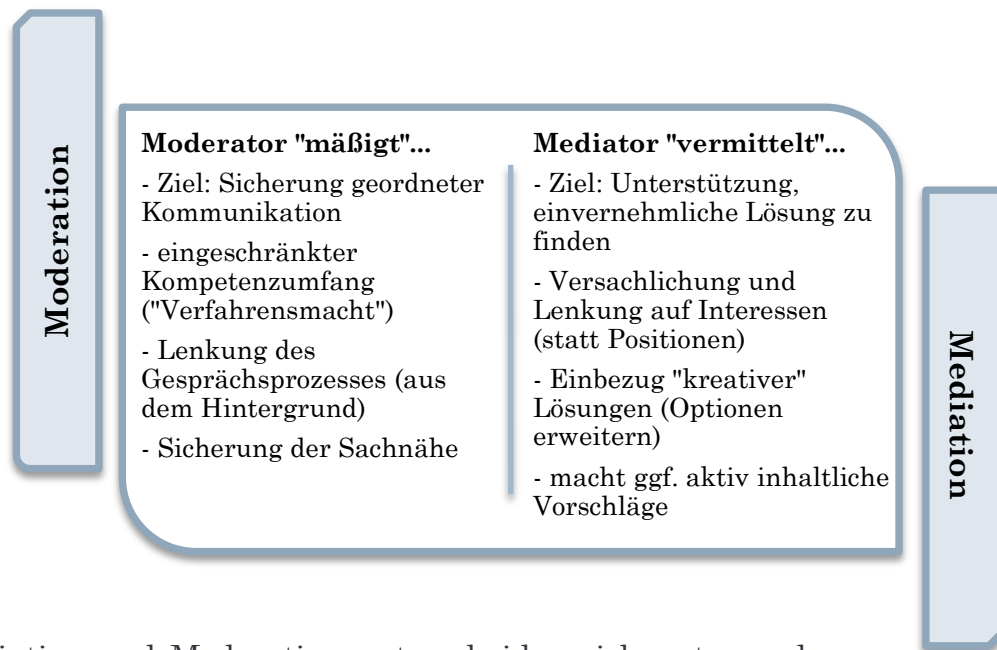
Moderationsverfahren aktiv weiterentwickeln

Im Idealfall führt das Moderationsverfahren zu einem Konsens zwischen den Beteiligten. Die gesamte Ausgestaltung des Verfahrens muss demnach auf eine *Konsensarbeit* ausgerichtet sein. Ein Konsens kann jedoch nur dann erzielt werden, wenn aus Sicht der Beteiligten ihre jeweiligen Positionen hinreichend berücksichtigt werden und ein Interessenausgleich ernsthaft in den Blick genommen wird.

Moderationsverfahren sind dem Grundsatz nach darauf ausgelegt, Parteien einen Rahmen für einen geordneten Gesprächsprozess zu bieten. Dem Moderator kommt dabei die Aufgabe einer Dialogförderung ohne eigene Sachinteressen zu. Er ist dafür zuständig, dass der Gesprächsprozess sachlich und strukturiert bleibt und sich alle Beteiligten äußern können. Der Gesprächsprozess konzentriert sich dabei weitestgehend auf den Konfliktgegenstand. Ob dies bereits eine Konfliktlösung ermöglicht, hängt im hohen Maße von der Sachorientiertheit der Parteien ab, denen weiterhin autonom die Lösungssuche obliegt.

Für das schulgesetzliche Moderationsverfahren gibt es allerdings keine festgelegten Verfahrensvorgaben. Rahmen und Ablauf können flexibel und von den Beteiligten auf ihre Bedürfnisse abgestimmt werden.

Es wird daher allen Beteiligten empfohlen, *Elemente des Mediationsverfahrens* künftig stärker in die Moderationsverfahren einzubringen.



Mediation und Moderation unterscheiden sich unter anderem durch eine aktivere Rolle des Mediators und durch eine strukturelle Offenheit bei der Konfliktbeilegung. Eine geringer ausgeprägte „Rechtsfolgenorientierung“ der Mediation und eine Fokussierung auf gemeinsame Interessen kann den Einbezug weiterer Gesichtspunkte und damit eine konstruktive Konfliktlösung erleichtern.

Am Ende der Mediation steht häufig eine konkrete Abschlussvereinbarung.

Zentrale Mediationsgrundsätze, die auch in das schulgesetzliche Moderationsverfahren über eine Vereinbarung der Parteien über die Verfahrensregeln eingebracht werden sollten, sind:

- Selbstverantwortung der Parteien
- Neutralität des Moderators
- Grundsatz der Informiertheit der Parteien
- Freiwilligkeit der Verfahrensteilnahme
- Grundsatz der Vertraulichkeit

Moderationsverfahren rechtzeitig einleiten

Die Ergebnisoffenheit eines Moderationsverfahrens hängt in hohem Maße davon ab, wann dieses durchgeführt wird. Als Faustformel kann gelten: je weiter die Planungen eines Schulträgers und die Abstimmungsprozesse auf lokaler Ebene und mit der Schulaufsicht fortgeschritten sind, desto stärker verringern sich die Chancen auf einen Interessensausgleich und damit auf ein erfolgreiches Moderationsverfahren. Eine hohe Detailplanungsdichte, eine klare Beschlusslage oder eine bereits erfolgte Außenkommunikation verengt die Perspektiven und Handlungsspielräume. Es besteht oft nur eine gering ausgeprägte Bereitschaft, bereits erfolgte Planungsschritte zu überdenken und gegebenenfalls zurück zu nehmen. Zweck eines Moderationsverfahrens ist es nicht, die Vorfestlegungen der einen Partei der anderen Seite „schmackhaft“ zu machen.

Tipp: Die Beteiligung benachbarter Schulträger und damit auch die Durchführung des Moderationsverfahrens sollte in einem Verfahrensstand erfolgen, in dem noch keine Vorfestlegungen über schulorganisatorische Maßnahmen getroffen worden sind.

Das Moderationsverfahren bietet sich besonders bei bestehendem Dissens hinsichtlich schulentwicklungsplanerischer Überlegungen im Vorfeld schulorganisatorischer Maßnahmen oder als Begleitmaßnahme zu regionalen Abstimmungsprozessen an.

Zwangsläufig wird eine Nachbarkommune, die erst zu einer vollständig ausgeplanten und beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahme angehört wird, davon ausgehen, dass ein Moderationsverfahren in diesem Verfahrensstand kaum ergebnisoffen sein kann. Die planende Kommune beschränkt durch dieses Vorgehen einseitig den Gegenstand der Moderation auf die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Maßnahme und reduziert damit letztlich auch die Verhandlungsbereitschaft und die Möglichkeit, neue Sichtweisen noch in die Planungen einzubeziehen.

Dass auch der Landesgesetzgeber von einem rechtzeitigen Einbezug der Nachbarkommunen ausgegangen ist und gerade frühzeitige Moderationsverfahren anregen wollte, zeigt die Aufnahme dieses Instrumentes in § 80 Schulgesetz NRW (Schulentwicklungsplanung). Auch die Gesetzesbegründung zum sechsten Schulrechtsänderungsgesetz (2011) nimmt eindeutig darauf Bezug, dass Gegenstand des Moderationsverfahrens auch ein Dissens hinsichtlich eines Schulentwicklungsplans sein kann:

„Erstreckt sich der Dissens allein auf einen Schulentwicklungsplan, ist das Verfahren damit beendet; aus der Schulentwicklungsplanung als solcher kann keine Verletzung der Rechte eines benachbarten Schulträgers erwachsen.“

Geeignete Moderatoren bestimmen

Mit der Formulierung

„...kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen“

enthält das Schulgesetz in § 80 eine Regelaufweisung der Moderatorenrolle an die zuständige Bezirksregierung. Der Workshop „Interkommunale Zusammenarbeit“ ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass sich diese Rollenzuweisung aufgrund der sonstigen Verfahrensbeteiligung der Schulaufsichtsbehörden an Schulentwicklungsprozessen nicht in allen Fällen bewährt hat.

Hinweis: Das Schulgesetz NRW stellt aber ausdrücklich klar, dass die beteiligten Schulträger auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren können. Die Möglichkeit einer externen Moderation wird von den Schulträgern jedoch bisher in der Praxis nicht wahrgenommen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Prozesse von der Anfangsplanung bis zur Genehmigungsentscheidung nimmt die Bezirksregierung mehrere Aufgaben wahr. Sie ist – neben der gesetzlich vorgesehenen Moderatorenrolle bei der Herstellung des regionalen Konsenses – in die Planungen eines Schulträgers frühzeitig durch die Schulträgerberatung einbezogen. Außerdem ist sie Genehmigungsbehörde für die beschlossene schulorganisatorische Maßnahme und hat im Rahmen dieser Entscheidung auch die Erheblichkeit eines Vorbringens der Nachbarkommunen zu bewerten. Die Genehmigung kann sie letztlich nur verweigern, wenn ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt.

Nach den Erfahrungen der Teilnehmer des Workshops „Interkommunale Zusammenarbeit“ kann gerade diese Aufgabenbündelung und die damit zusammenhängende Vorbefassung problematisch sein, wenn es darum geht, einen Konflikt zwischen Nachbarkommunen ergebnisoffen und neutral zu moderieren. Oftmals wird sich die Vorhabenplanung einer Gemeinde auch gerade auf die Ergebnisse aus der Schulträgerberatung stützen. Dies erschwert eine unbefangene Sicht aller Beteiligten auf die Planungen im Rahmen des Moderationsverfahrens. Zudem ist bei Übernahme der Moderatorenrolle durch die Bezirksregierung eine zu frühe Verengung der Sicht auf die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens denkbar.

Tipp: Sind allein kreisangehörige Kommunen an einem Verfahren beteiligt, kann sich eine externe Moderation durch den Kreis anbieten.

Dieser verfügt über Kenntnisse der örtlichen Strukturen und kann evtl. zusätzliche Gesichtspunkte für eine kreisweite Schulentwicklungsplanung einbringen.

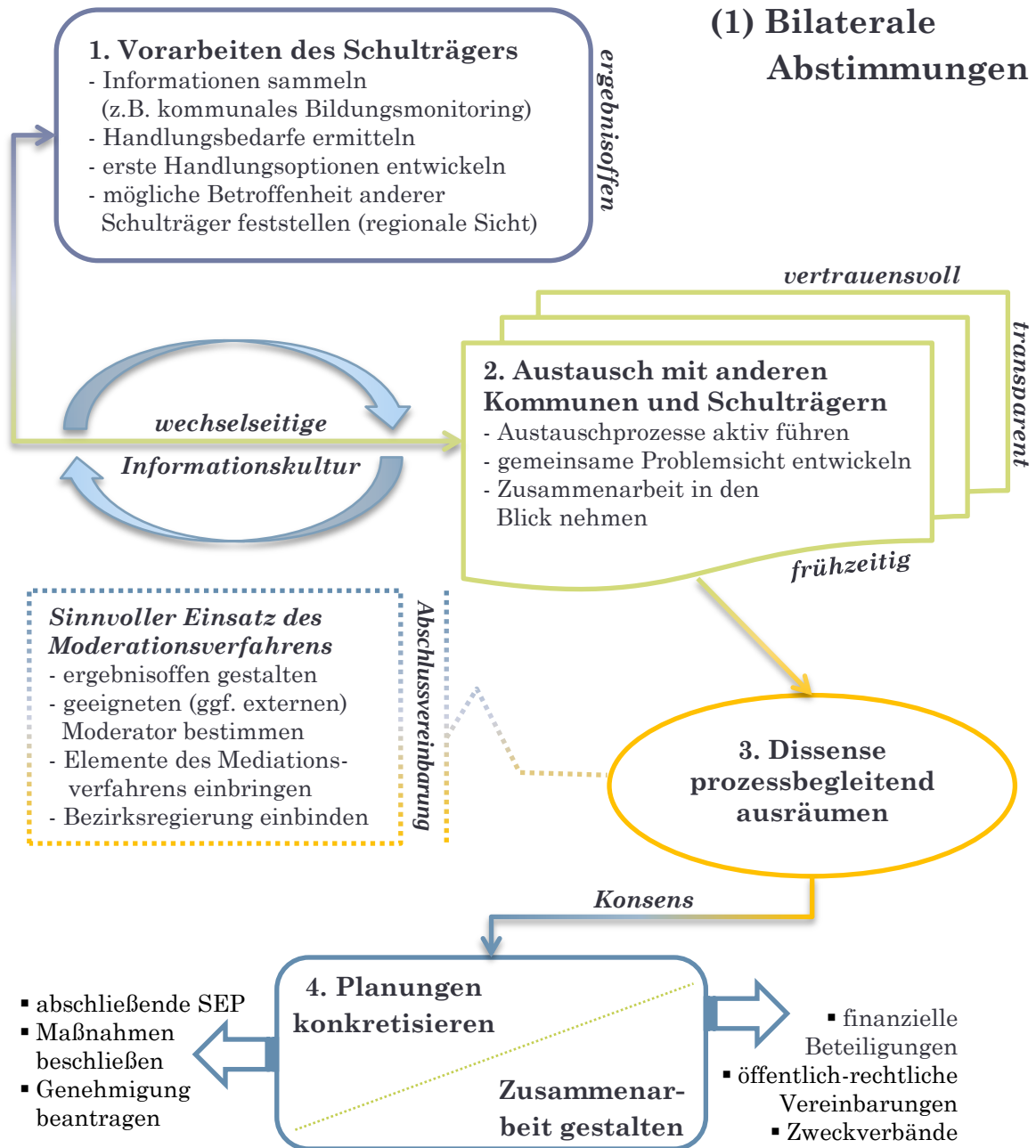
Die Beteiligten sollten sich daher künftig verstärkt darüber verständigen, ob eine **externe Moderation** erfolgen soll. Dies bedeutet jedoch nicht, die zuständige Bezirksregierung von einem Moderationsverfahren völlig auszuschließen. Aufgrund ihrer Sachkunde im Bereich der Schulentwicklungsplanung und ihrer Kenntnis regionaler Strukturen kann die obere Schulaufsicht vielmehr zur Informiertheit aller Beteiligten beitragen und gegebenenfalls wertvolle Impulse geben. Sie kann regionale Wechselwirkungen aufzeigen und – im Vorgriff auf die spätere Genehmigungsentscheidung – evtl. schon erste Einschätzungen zur Realisierbarkeit getroffener Vereinbarungen treffen.

Der „partnerschaftliche“ Einbezug der Bezirksregierung im Sinne einer „Beratung statt Moderation“ gewährleistet, dass die im Moderationsverfahren gefundenen Lösungen auch rechtlich und schulfachlich tragfähig sind.

Empfehlung: Die Träger öffentlicher Schulen sind aufgerufen, das Moderationsverfahren im Einzelfall zu einem für sie passgenauen Abstimmungsinstrument weiter zu entwickeln und sich gemeinsam auf einen Rahmen zu verständigen, der ihren Bedürfnissen entspricht. Dazu bedarf es keiner Änderung des Schulgesetzes NRW.

Sie sollten auf eine externe – neutrale – Moderation zurückgreifen und Elemente des Mediationsverfahrens einbringen. Denkbar ist die Einschaltung ausgebildeter Mediatoren. Die jeweils zuständige obere Schulaufsichtsbehörde sollte in beratender Funktion in das Moderationsverfahren einbezogen werden.

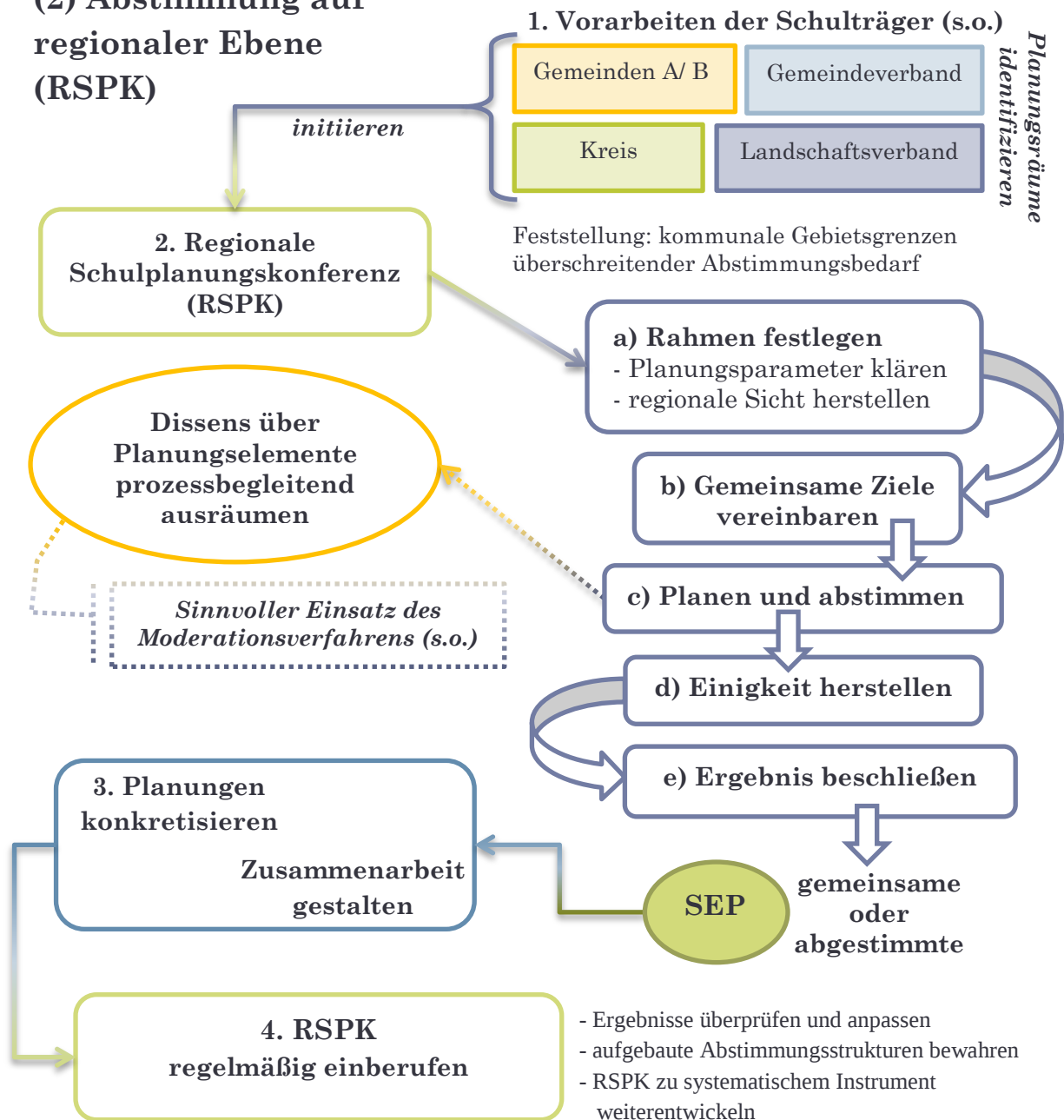
7. VERFAHRENSVORSCHLAG



Der vorstehende Vorschlag zur Gestaltung von Abstimmungsprozessen zwischen *einzelnen Kommunen* über schulentwicklungsplanerische Sachverhalte mit gebietsübergreifenden Bezügen folgt der schulgesetzlichen Systematik (Anhörung, Moderationsverfahren), greift aber insbesondere die im Leitfaden erläuterten Grundsätze und Erfolgsfaktoren einer gelingenden Zusammenarbeit auf. Ziel des Prozesses ist die konsensuale Gestaltung eines

guten, regional ausgewogenen und zukunftsfesten Schulangebotes im Interesse aller Beteiligten. Der Austauschprozess erfolgt von einer ergebnisoffenen Ausgangsposition ohne verfestigte Planungen aus und ist darauf angelegt, Perspektiven einer Zusammenarbeit frühzeitig in den Blick zu nehmen. Das Modell wird nachfolgend für *regionale Abstimmungsprozesse* mit mehreren Akteuren um das systematische Instrument der „Regionalen Schulplanungskonferenz (RSPK)“ erweitert.

(2) Abstimmung auf regionaler Ebene (RSPK)



Der Verfahrensvorschlag geht von einer erstmaligen Einrichtung der Regionalen Schulplanungskonferenz aus. Die Initiierung kann durch jeden Akteur erfolgen, der einen die kommunalen Gebietsgrenzen überschreitenden Abstimmungsbedarf feststellt.

Bei dem vorgeschlagenen Ablauf werden die schulgesetzlich vorgesehenen Abstimmungsinstrumente in die Tätigkeit der Schulplanungskonferenz inkorporiert. Die Schulaufsicht sollte im Hinblick auf ihre Beratungsfunktion und Stellung als Genehmigungsbehörde als Beteiligter der RSPK einbezogen werden. Es wird empfohlen, das Ergebnis dieses ersten Abstimmungsprozesses (gemeinsame oder zumindest abgestimmte Schulentwicklungsplanungen) nicht als Schlusspunkt zu verstehen, sondern die RSPK zu einem systematischen Instrument regionaler Abstimmung weiterzuentwickeln. Durch regelmäßiges Einberufen können einmal geschaffene Abstimmungsstrukturen für die Zukunft bewahrt und Planungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung der regionalen Schulstruktur angepasst werden (fortlaufende Aktualisierung).

ANHANG

1. Hintergründe für die Erstellung der Handreichung

In Umsetzung des schulpolitischen Konsenses von SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (2011) hat der Landesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2011 die Gestaltungsspielräume der Schulträger erweitert, um diesen eine zukunftsfähige Weiterentwicklung ihrer Schullandschaft zu ermöglichen. Neben der Einführung der Schulform Sekundarschule und der Absenkung der Errichtungsgröße für Gesamtschulen wurde mit Blick auf den Erhalt schulischer Angebote in kleinen Gemeinden mit geringem Schüleraufkommen die Möglichkeit eröffnet, Sekundarschulen (in Trägerschaft mehrerer Gemeinden) unter erleichterten Voraussetzungen an mehreren Standorten zu führen. Später wurde dies auch auf die Schulform Gesamtschule übertragen.

Angesichts der Erfordernisse einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Schulentwicklungsplanung hat der Landesgesetzgeber außerdem den oberen Schulaufsichtsbehörden die Aufgabe der Schulträgerberatung ausdrücklich zugewiesen und das Verfahren zur Herstellung und Bewahrung eines regionalen Konsenses geregelt. Dabei ist er einem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes gefolgt. Insbesondere ein neues institutionalisiertes Anhörungsrecht und die Möglichkeit eines Moderationsverfahrens zielten auf eine Förderung interkommunaler Abstimmungsprozesse ab.

Die Landesregierung hat mit dem Bericht an den Landtag „Zwei Jahre Schulkonsens“ (LT-Vorlage 16/1884) im Jahr 2014 eine erste Bilanz hinsichtlich der Nutzung der neuen Handlungsspielräume durch die Schulträger gezogen. Dabei wurde deutlich: der Schulkonsens wirkt! Viele Schulträger haben sich bereits aufgemacht, ihr örtliches Schulangebot zukunftsfest auszugestalten und haben beispielsweise neue Schulen des längeren gemeinsamen Lernens errichtet. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Errichtung und Fortführung von Schulen meist verantwortungsbewusst und konstruktiv umgesetzt wird. Allerdings wird das Instrument bisher noch nicht so offensiv genutzt, wie es der Landesgesetzgeber zur Sicherung des Erhalts von Schulangeboten vorgesehen hat.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat die im Bericht „Zwei Jahre Schulkonsens“ festgestellte Notwendigkeit zu einer verstärkt gebietsübergreifenden Errichtung und Fortführung von Schulen daher zum Anlass genommen, der Bildungskonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen die Frage

vorzulegen, wie gebietsübergreifende Bedürfnisse „stärker in den Blick“ genommen und Impulse für eine interkommunale Zusammenarbeit sinnvoll gesetzt werden können.

Ausgehend u.a. von den zentralen Ergebnissen des Berichtes an den Landtag „Zwei Jahre Schulkonsens“ und in Anknüpfung an die Diskussionsprozesse in der Bildungskonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen 2011 hat die Arbeitsgruppe Schulstruktur der Bildungskonferenz im Jahr 2014 erörtert, wie das regionale Bildungsangebot und die Kontinuität von Bildungsverläufen gesichert werden können.

In drei Sitzungen (und zusätzlichen Untergruppensitzungen zur Interkommunalen Zusammenarbeit und zur Rolle privater Schulträger) haben Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Verbände sowie aus der Politik, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der oberen Schulaufsicht erneut gemeinsam Empfehlungen zum Thema „Schulstruktur in Zeiten demografischen Wandels“ erarbeitet. Die Bildungskonferenz hat darauf aufbauend am 28. November 2014 insgesamt acht Empfehlungen beschlossen.

Zur Umsetzung der Empfehlung „Individuelle Bildungsverläufe sichern“ hat der Landesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25. Juni 2015 an Realschulen zwischenzeitlich die Einrichtung eines Bildungsgangs ab Klasse 7 ermöglicht, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt. Er hat damit auch die schulorganisatorischen Handlungsspielräume der Schulträger erweitert.

Zur Sicherung des regionalen Bildungsangebotes hat die Bildungskonferenz festgestellt, dass es nicht nur einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung, sondern auch einer intensiveren Zusammenarbeit benachbarter Kommunen bei der Errichtung und Fortführung von Schulen bedarf. Mit der Empfehlung „Interkommunale Zusammenarbeit fördern“ hat sie daher 2014 das Schulministerium und die kommunalen Spitzenverbände gebeten,

„gemeinsam zeitnah zu prüfen, ob das bestehende gesetzliche Instrumentarium hinsichtlich der Errichtung und Fortführung von Schulen ausreicht, um eine notwendige interkommunale Zusammenarbeit wirksam in Gang zu setzen.“

Als Leitlinie für diese Prüfung hat die Bildungskonferenz mit den weiteren Empfehlungen zugleich einige Rahmensetzungen vorgenommen:

- Freiwilliges Engagement in der interkommunalen Zusammenarbeit zur Errichtung oder Fortführung von Schulen hat Vorrang.
- An der bestehenden Regelung, wonach die Kreise als Reserveschulträger dann auftreten, wenn eine interkommunale Zusammenarbeit nicht zustande kommt, sollte festgehalten werden. Einer Hochzoning der Schulentwicklungsplanung auf die Kreisebene bedarf es nicht, zumal auch kreisübergreifende Lösungen erforderlich sein können. Schulträger sollen ermutigt werden, in geeigneten Fällen Schulverbände zu bilden.
- Es sollte gewährleistet sein, dass öffentliche Schulen überall erreichbar sind. Dabei ist die interkommunale Zusammenarbeit ein besonders wichtiges Instrument. Die Privatschulfreiheit bleibt unberührt.

Daraus wird deutlich: Es sollte weder um grundlegende strukturelle Veränderungen der Schulträgerschaft, noch um eine Verschärfung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit gehen.

Die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Schule und Weiterbildung haben die Bitte der Bildungskonferenz umgesetzt, indem sie Fragestellungen zur Förderung interkommunalen Zusammenarbeit im Jahr 2015 im Rahmen eines Workshops umfassend und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Standpunkte erörtert haben. Zielsetzung des Workshops war es, vorrangig im Rahmen der geltenden Rechtslage Mechanismen und Anreize zu identifizieren, welche die interkommunale Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis initiieren, stimulieren und stärken können.

Ein zentrales Ergebnis der insgesamt drei Sitzungen des Workshops lautete:

„Das bestehende gesetzliche Instrumentarium hinsichtlich der Errichtung und Fortführung von Schulen ist grundsätzlich ausreichend, um eine notwendige interkommunale Zusammenarbeit wirksam in Gang zu setzen, kann aber durch weitere untergesetzliche Maßnahmen und die Etablierung freiwilliger Instrumente sinnvoll ergänzt werden.“

Den Abschlussbericht des Workshops „Interkommunale Zusammenarbeit“ hat die Bildungskonferenz am 30. Oktober 2015 mit Zustimmung zur Kenntnis genommen und empfohlen, die „Gelingensbedingungen für interkommunale Zusammenarbeit stärker zu kommunizieren“ und dazu eine Handreichung zur Unterstützung der Schulträger zu erarbeiten.

2. Genehmigungsfähigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen (weiterführende allgemeinbildende Schulen und Grundschulen)

1. Allgemeines

1.1 Schulträgerschaft

Die Gemeinden sind Schulträger der öffentlichen Grundschulen und der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 78 Absatz 1 SchulG). Sie sind zu einer bedürfnisgerechten Gestaltung des örtlichen Schulangebotes verpflichtet. Bei der Errichtung oder Fortführung einer Schule gemäß Ziffer 1.3 ist der Kreis Träger der Schule.

Ein Bedürfnis für die Errichtung oder Fortführung einer Schule besteht, wenn diese erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung innerhalb des Gebietes des Schulträgers wahrgenommen werden kann. Maßgeblich für die Feststellung des Bedürfnisses sind die Entwicklung des gemeindebezogenen Schüleraufkommens und der Wille der Eltern (§ 123 Absatz 1 SchulG) mit Wohnsitz auf dem Gebiet des Schulträgers.

1.2 Mindestgrößen

Die Mindestgröße der jeweiligen Schulform (§ 82 SchulG) muss stets gewährleistet sein. Die Mindestgröße bei der Errichtung von Schulen (Errichtungsgröße) ergibt sich für die jeweilige Schulform aus § 82 Absatz 1 i.V.m mit Absatz 2 bis 7 SchulG. Die Mindestgröße für die Fortführung (Fortführungsgröße) von weiterführenden Schulen ist nach § 82 Absatz 1 Satz 3 SchulG gemäß § 82 Absatz 3 bis 7 i.V.m § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz zu ermitteln. Für Grundschulen gilt § 82 Absatz 2 SchulG.

1.3 Teilbedürfnisse

Besteht ein Bedürfnis gemäß Ziffer 1.1 aufgrund der Entwicklung des Schüleraufkommens und des Willens der Eltern in mehreren Gemeinden (Teilbedürfnisse) und führt eine Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden (§ 78 Absatz 8 SchulG) nicht zu einer Schulerrichtung, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen.

1.4 Ersatzschulen in der Schulentwicklungsplanung

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können mit Einverständnis des jeweiligen Trägers bestehende Ersatzschulen bei ihren Planungen berücksichtigen; sie dürfen jedoch keinen bestimmenden Einfluss auf die Ersatzschulen nehmen. Ein bestimmender Einfluss ist etwa gegeben, bei einer Beteiligung der Gemeinde als Gesellschafter des Ersatzschulträgers oder -betreibers, oder bei einer Beteiligung an einem Schulkontrollgremium der Ersatzschule oder bei einer Mitwirkung bei der Geschäftsführung. Sofern

bestehende Ersatzschulen das Schulbedürfnis durch einen nach Bildungsziel, Ausstattung und Organisation geordneten Schulbetrieb erfüllen, sind Gemeinden oder Gemeindeverbände nicht verpflichtet, öffentliche Schulen zu errichten oder fortzuführen. Dies setzt voraus, dass die Ersatzschule die für einen geordneten Schulbetrieb gemäß § 82 SchulG vorausgesetzte Mindestgröße hat. Noch zu gründende oder in Gründung befindliche Ersatzschulen bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für die Erfüllung eines Teilbedürfnisses i. S. v. Nr. 1.3.

2. Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Schulen

Über die Errichtung einer Schule beschließt der Schulträger (§ 81 Absatz 2 SchulG). Der Beschluss des Schulträgers ist zu genehmigen, wenn er den Vorschriften der §§ 78 bis 80, 81 Absatz 1, 82 und 83 SchulG nicht widerspricht und der Schulträger über die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft verfügt. Die Schulentwicklungsplanung ist anlassbezogen darzulegen (§ 80 Absatz 6 SchulG). Aus der Darlegung muss sich ergeben, dass die schulorganisatorische Maßnahme bedürfnisgerecht (siehe Ziffer 2.2) und die Mindestgröße der zu errichtenden Schule gewährleistet ist (Ziffer 2.3).

Bei der Errichtung einer Grundschule sind § 27 SchulG und die Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schullart von Grundschulen und Hauptschulen (BASS 10 - 02 Nr. 2) zu beachten.

2.1 Inhalt des Schulträgerbeschlusses

Gegenstand des Errichtungsbeschlusses müssen zunächst die Festlegung der Schulform und die voraussichtliche Zügigkeit der zu errichtenden Schule (Schulgröße) sein (Ausnahme: Grundschule). Der vorgesehene Schulstandort, bei einer beabsichtigten Teilstandortbildung die Standorte sowie das Standortmodell (horizontale Gliederung, (teil)vertikale Gliederung), muss sich ebenfalls aus dem Errichtungsbeschluss ergeben. Dies gilt auch für eine Einführung des Ganztagsbetriebes zeitgleich mit der Errichtung. Bei der beabsichtigten Errichtung einer Sekundarschule gemäß § 17a SchulG muss der Beschluss darüber hinaus die Organisationsform ab Klasse 7 (integriert, teilintegriert, kooperativ mit zwei Bildungsgängen auf unterschiedlichen Anforderungsebenen, kooperativ mit drei schulformbezogenen Bildungsgängen) benennen.

Der Beschluss ist unter dem Vorbehalt zu fassen, dass im Anmeldeverfahren die für die Mindestgröße der jeweiligen Schulform erforderliche Zahl berücksichtigungsfähiger Anmeldungen (schulträgereigene oder aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigende Anmeldungen) erreicht wird.

Bei der Errichtung einer Grundschule ist eine Festlegung der Zügigkeit nicht erforderlich, da für die Eingangsklassenbildung nicht nur auf eine, sondern auf alle Schulen im Trägergebiet abzustellen ist (kommunale Klassenrichtzahl). Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden

Eingangsklassen an Grundschulen (§ 6a der Verordnung zu § 92 Absatz 3 SchulG) die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest (§ 46 Absatz 3 SchulG). Die gesetzlich bestimmte Mindestanzahl an Parallelklassen (§ 82 Absatz 2 SchulG) ist einzuhalten. Bei der Errichtung eines Grundschulverbundes muss der Beschluss Festlegungen zur einheitlichen Organisation der Schule (§ 83 Absatz 1, § 11 Absatz 2 und 3 SchulG) enthalten.

2.2 Bedürfnisfeststellung

Für eine rechtserhebliche Feststellung des Bedürfnisses für weiterführende allgemeinbildende Schulen ist der Wille der Eltern (§ 123 SchulG) auf dem Gebiet des Schulträgers in einem förmlichen Verfahren und bezogen auf eine bestimmte Schulform zu ermitteln (Elternbefragung). Von einer Elternbefragung kann nur dann abgesehen werden, wenn eine für die Mindestgröße (§ 82 SchulG) hinreichende Nachfrage nach Schulplätzen für eine bestimmte Schulform durch Anmeldeüberhänge an bereits bestehenden Schulen über mindestens drei Jahre nachgewiesen ist oder sich aus der aktuellen Zahl der Auspendlerinnen und Auspendler an eine Schule dieser Schulform ein hinreichendes Bedürfnis ergibt. Für die Durchführung einer Elternbefragung gelten die nachfolgenden Grundsätze:

2.2.1 Die Eltern der Kinder an Grundschulen im Gebiet des Schulträgers, die für den Besuch der zu errichtenden Schule in Betracht kommen, sind schriftlich zu befragen. Dies sind mindestens die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die den Eingangsjahrgang der künftigen Schule bilden würden. Die Befragung kann auf einen Teil des Gemeindegebietes begrenzt werden, wenn nach der Größe und Gliederung der Gemeinde dieser Teil im Wesentlichen als Einzugsgebiet in Betracht kommt. Es können auch die Eltern von Kindern an Grundschulen benachbarter Schulträger mit deren Zustimmung befragt werden, wenn der Schulträger eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen will. Dies ist bei der Beantragung der Genehmigung des Schulträgerbeschlusses durch Vorlage einer Vereinbarung zwischen den Schulträgern nachzuweisen. Bei einer gemeinschaftlichen Schulträgerschaft (Zusammenschluss zu einem Schulverband - § 78 Absatz 8 SchulG) oder einer Übertragung der Aufgaben des Schulträgers an einen anderen Schulträger erfolgt die Elternbefragung an Grundschulen im Gebiet aller beteiligten Gemeinden. Satz 3 gilt entsprechend.

2.2.2 Die Fragestellung muss eindeutig sein. Sie ist darauf zu richten, ob die Eltern daran interessiert sind, ihr Kind an der zu errichtenden Schule anzumelden. Dabei sind der beabsichtigte Standort, bei einer horizontalen oder vertikalen Gliederung auch das beabsichtigte Standortmodell, für die Schulerrichtung anzugeben. Sofern nach der Größe des Gebiets des Schulträgers und dem Schüleraufkommen das Vorhalten eines Schulangebotes mit mehreren weiterführenden allgemeinbildenden Schulen unterschiedlicher Schulformen nebeneinander möglich ist, soll zur Sicherung eines alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Lan-

desteilen den Eltern auch die Möglichkeit gegeben werden, ihr Interesse an allen anderen Schulformen anzugeben. Den zu befragenden Eltern sollen Kenntnisse über die verschiedenen Schulformen vermittelt werden. Ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nicht sicher abzuschätzen, ob ein Fortführungsbedürfnis für eine bisher vorgehaltene Schule einer Schulform neben der zu errichtenden Schule besteht, soll auch das Interesse an dieser Schulform erfragt werden. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Schulträger durch Nachweis einer Vereinbarung mit einem benachbarten Schulträger auch künftig den Zugang zu dieser Schulform für die gemeindeeigenen Kinder sicherstellt.

2.2.3 Die Gemeinde verwendet für die jeweilige Befragung einheitliche Fragebögen. Bei Verteilung und Rücklauf der Fragebögen ist sicherzustellen, dass nur die Berechtigten die Fragen beantworten und ein Missbrauch des Fragebogens ausgeschlossen wird. Für die Befragung ist ein bestimmter Zeitraum festzulegen. Zeitpunkt und Verfahrensablauf der Befragung sind so zu gestalten, dass möglichst der Wille aller in Betracht kommenden Eltern ermittelt werden kann. Bei der Gestaltung des Verfahrens ist zu gewährleisten, dass Namen und Votum der Eltern unter Beachtung der Zweckbindung gemäß § 13 DSGVO NRW vertraulich behandelt werden.

2.2.4 Die Befragung ist so durchzuführen und auszuwerten, dass das Verfahren und das Ergebnis überprüfbar und nachvollziehbar sind. Der Elternwille zur Errichtung der Schule ist nachgewiesen, wenn die Auswertung ergibt, dass mit der Anzahl an Interessensbekundungen die für die Schulform erforderliche Mindestgröße (§ 82 SchulG) erreicht ist. Der Elternwille gilt ebenfalls als nachgewiesen, wenn die Zahl der Interessensbekundungen die für das Erreichen der Mindestgröße erforderliche Anzahl nur geringfügig unterschreitet oder diese nur im Wege der Hochrechnung auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung erreicht wird. Eine beabsichtigte Hochrechnung ist bei der Elternbefragung anzukündigen.

2.3 Sicherung der Mindestgröße

Eine Schule kann nur dort errichtet werden, wo zu erwarten ist, dass das Schulwahlverhalten die Errichtung und Fortführung einer Schule in der gesetzlichen Regelform dauerhaft gewährleistet. Bei der Errichtung muss die für die jeweilige Schulform bestimmte Errichtungsgröße (§ 82 SchulG) daher für mindestens fünf Jahre gesichert sein. Bei der Genehmigung des Errichtungsbeschlusses ist eine Prognose zu treffen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Für die Prognoseentscheidung heranzuziehen ist neben den Ergebnissen der Elternbefragung das gemeindeeigene Schüleraufkommen in den nächsten fünf Jahren. Weiterhin zu berücksichtigen sind die zu erwartenden Übergangsquoten an fortgeführte weiterführende Schulen. Eine voraussichtlich einmalige Unterschreitung der Mindestgröße aufgrund geringen Schüleraufkommens innerhalb des Prognosezeitraums steht der Annahme einer dauerhaften Gewährleistung der Mindestgröße nicht entgegen.

2.4 Nachweis ordnungsgemäßer Beteiligung von Planungen betroffener Schulträger (regionaler Konsens)

2.4.1 Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können (§ 80 Absatz 2 SchulG). Anzuhören sind zumindest die öffentlichen Schulträger, mit denen ein Schüleraustausch bereits besteht oder durch die geplante Maßnahme entstehen kann. Die geplante Schulform und die voraussichtliche Zügigkeit der zu errichtenden Schule sind dem benachbarten Schulträger mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Anhörung ist bei der Beantragung der Genehmigung eines Errichtungsbeschlusses darzulegen. Träger bestehender Ersatzschulen sind über die Planungen rechtzeitig zu informieren (§ 80 Absatz 7 SchulG).

2.4.2 Können die Einwände eines öffentlichen Schulträgers gegen eine Schulerrichtung nicht ausgeräumt werden, so ist auf die Möglichkeit eines Moderationsverfahrens hinzuweisen. Wird dieses nicht beantragt oder ist dieses erfolglos, ist zu entscheiden, ob die Schulerrichtung gegen das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme verstößt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Neuerrichtung einer Schule eine bestehende Schule der gleichen Schulform in ihrem Bestand gefährdet. Eine Bestandsgefährdung liegt vor, wenn die Errichtung ursächlich dafür wäre, dass die bestehende Schule in einem Zeitraum von fünf Jahren die vorgeschriebene Mindestgröße voraussichtlich nicht mehr erreicht. Bei der Bestandsgefährdung einer bestehenden Schule einer anderen Schulform ist nach Abwägung aller Umstände und der widerstreitenden Interessen der beiden Schulträger zu entscheiden, ob der Einwand ein Genehmigungshindernis darstellt. Geltend gemachte Belange von Trägern bestehender Ersatzschulen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

2.5. Ausreichender und geeigneter Schulraum

Der Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Gebäude bereitzustellen (§ 79 SchulG). Die Genehmigung des Errichtungsbeschlusses setzt die Vorlage eines detaillierten Raumprogrammes voraus. Das Raumkonzept muss unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und der voraussichtlichen Zügigkeit der Schule geeignet sein, den ordnungsgemäßen Unterricht einer Schule der betreffenden Schulform und gegebenenfalls den Ganztagsbetrieb zu gewährleisten. Bei einer Schulerrichtung mit mehreren Standorten hat der Schulträger darzulegen, dass die innerschulischen Abläufe und insbesondere der Unterricht durch die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf mehrere Standorte nicht unvertretbar beeinträchtigt wird.

2.6 Erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft

Die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers ist durch eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht nachzuweisen.

3. Fortführung und Auflösung von Schulen

Die Auflösung der letzten am Ort befindlichen Schule einer Schulform ist nur dann zulässig, wenn auf dem Gebiet des Schulträgers kein Bedürfnis mehr für diese Schulform besteht oder das Schulangebot für die gemeindeeigenen Kinder durch eine Vereinbarung mit einem Nachbarschulträger in zumutbarer Entfernung weiter vorgehalten wird. Ist die Auflösung der letzten Schule einer Schulform beabsichtigt, um stattdessen eine Schule einer anderen Schulform zu errichten, und ist nicht sicher abschätzbar, ob neben der zu errichtenden Schule ein Fortführungsbedürfnis für die aufzulösende Schule besteht, dann soll der Schulträger das Bedürfnis für diese Schulform im Rahmen der Elternbefragung ermitteln (Ziffer 2.2.2). Dies gilt insbesondere, wenn die bisherige Nachfrage nach Schulplätzen für eine bestimmte Schulform auf dem Gebiet des Schulträgers die Mindestgröße dieser Schulform in erheblichem Maße überschreitet.

4. Änderung von Schulen

Änderungen im Sinne des § 81 Absatz 2 SchulG sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen (Änderung der Zügigkeit), die Einführung und Aufhebung des gebundenen Ganztags, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers sowie die Änderung der Schulform und der Schulart.

4.1 Änderung der Zügigkeit

4.1.1 Der Schulträger muss den Aus- oder Abbau einer bestehenden Schule beschließen, wenn die Anzahl der gebildeten Eingangsklassen die genehmigte Zügigkeit dauerhaft unter- oder überschreitet. Eine dauerhafte Abweichung von der genehmigten Zügigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen für mehr als zwei Schuljahre in Folge von der festgelegten Zügigkeit abweicht (z.B. wiederholte Bildung von Mehrklassen). Bei dem Ausbau einer bestehenden Schule gelten die Ziffern 2.4 bis 2.6 entsprechend.

4.1.2 An Grundschulen ist eine flexible Eingangsklassenbildung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Klassenbildung an Grundschulen (§ 6a der Verordnung zu § 92 Absatz 3 SchulG) möglich (siehe Ziffer 2.1).

4.2 Änderung von Schulform oder Schulart

Die Änderung der Schulform einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums ist aufgrund der unterschiedlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht zulässig. Dies gilt auch für die Änderung einer Sekundarschule oder einer Gesamtschule in eine Hauptschule, Realschule oder ein Gymnasium. Bei der Änderung der Schulform einer Schule

muss sichergestellt sein, dass die für diese Schulform erforderliche Mindestgröße erreicht wird. Bei der Ermittlung der Mindestgröße ist auf die für die Schulform erforderliche Zügigkeit gemäß § 82 Absätze 2 bis 7 SchulG in Verbindung mit den Bestimmungen in § 6 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG abzustellen (Fortführungsgröße).

4.2.1 Erreicht die Schule einer Schulform mit Sekundarstufe II die für die gymnasiale Oberstufe erforderliche Mindestgröße (§ 82 Absatz 8 SchulG) dauerhaft nicht, so ist die Schule aufzulösen, mit einer Schule der gleichen Schulform zusammenzulegen oder die Änderung der Schulform zu beschließen. Bei der Änderung einer Schule in eine Sekundarschule muss der Beschluss des Schulträgers die Organisationsform ab Klasse 7 enthalten. Verfügt die Schule über mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang und ist aufgrund der Entwicklung der Abschlüsse und erlangten Berechtigungen an einer Sekundarschule mit teilintegrierter Organisationsform zu erwarten, dass die Mindestgröße für die gymnasiale Oberstufe mit den Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule dauerhaft sichergestellt werden kann, so kann der Schulträger die Änderung in eine Gesamtschule beschließen.

4.2.2 Die Änderung der Schulart einer Grundschule richtet sich nach § 27 SchulG und der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (BASS 10 - 02 Nr. 2).

4.3 Nachträgliche Bildung eines Teilstandortes

Die Genehmigung einer nachträglichen horizontalen oder (teil)vertikalen Gliederung einer bestehenden Schule setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung von Teilstandorten für die jeweilige Schulform vorliegen (§ 83 SchulG) und ausreichender und geeigneter Schulraum für das vorgesehene Standortmodell nachgewiesen wird. Ziffer 2.5 gilt entsprechend. Dies gilt auch, wenn die Bildung eines Teilstandortes mit der Zusammenlegung von Schulen verbunden ist.

4.4 Wechsel der Trägerschaft

Eine öffentliche Schule kann nicht auf einen Ersatzschulträger übergehen.